

Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX - Information für Arbeitgeber

Was ist ein Budget für Arbeit?

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum 01.01.2018 mit dem Budget für Arbeit für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine neue Leistung als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt geschaffen.

Wer kann ein Budget für Arbeit bekommen? Voraussetzungen?

Grundsätzlich Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderungen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, aber in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Es muss ein Arbeitsvertrag mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung abgeschlossen werden.

Welche Ziele hat das Budget für Arbeit?

Das Budget für Arbeit soll dem behinderten Menschen eine Alternative bieten zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Ziel des Budgets ist insbesondere das Erreichen der Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen.

Welche Leistungen gibt es im Rahmen des Budgets für Arbeit?

Das Budget für Arbeit umfasst folgende Leistungen:

Lohnkostenzuschuss

Der Zuschuss zu den Lohnkosten an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten beträgt maximal 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelts, in Bayern höchstens jedoch 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV, dies sind aktuell monatlich EUR 1.461,60 (Stand 2018).

Der Lohnkostenzuschuss ist variabel und kann bei Änderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers angepasst werden.

Kosten für Anleitung und Begleitung

Die notwendige Anleitung und Begleitung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber, dem Integrationsfachdienst oder einem sonstigen geeigneten Anbieter erbracht werden.

Die hierfür anfallenden Kosten werden als Bestandteil des Budgets für Arbeit übernommen.

Wie werden der Umfang bzw. die Höhe der Leistung festgestellt?

Der Antrag auf ein Budget für Arbeit ist vom Menschen mit Behinderung bei dem bayerischen Bezirk zu stellen, in dessen Bereich er wohnt.

Sobald der Antrag beim Bezirk gestellt ist, informiert dieser das Inklusionsamt hierüber. Dieses beauftragt den Integrationsfachdienst (IFD) bzw. deren technischen Beratung zur Feststellung eines Hilfebedarfs und dessen Umfang. Der IFD nimmt sodann Kontakt mit dem Arbeitgeber und dem Antragsteller auf und wird sich vor Ort einen Eindruck vom Arbeitsplatz machen.

Der IFD bewertet aufgrund der Gespräche mit Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem Besuch am Arbeitsplatz den Umfang des Hilfebedarfs und den Umfang des Minderleistungsausgleichs. Seine Feststellungen übersendet das Inklusionsamt dem Bezirk zur weiteren Bearbeitung des Antrags und Erstellung einer Kostenübernahme. Der IFD schlägt auch vor, in welchem zeitlichen Abstand eine erneute Überprüfung des Hilfebedarfs erfolgen sollte.

Wie wirkt sich das Budget für Arbeit auf Leistungen der Sozialversicherung aus?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht jedoch keine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Weitere Fragen?

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den zuständigen Bezirk. Die Kontaktdaten finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

Bezirk Unterfranken:

k.bayerlein@bezirk-unterfranken.de

- Tel.: 0931-7959 1225

r.buettner@bezirk-unterfranken.de

- Tel.: 0931-7959 1209